

Rechtsecke

Betriebsratswahlen im Jahr 2010

Bekanntlich sind alle 4 Jahre Betriebsratswahlen.

Insofern werden von März bis Mai des Jahres 2010 wieder Betriebsräte gewählt.

Bedingung für die Wahl eines Betriebsrates ist, dass Ihr Unternehmen die Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllt.

Gemäß § 7 BetrVG sind alle Arbeitnehmer des Betriebes wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Leiharbeitnehmer sind wahlberechtigt, wenn sie länger als 3 Monate in Ihrem Betrieb eingesetzt werden.

Ferner ist zu beachten, dass in dem Unternehmen mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden, von denen 3 wählbar sind.

Die Wählbarkeit ist in § 8 BetrVG geregelt.

Wählbar sind Arbeitnehmer, die die Wahlberechtigung haben und Ihrem Betrieb mindestens 6 Monate angehören.

Ferner dürfen diese Mitarbeiter nicht aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren haben.

Zu dem Vorgenannten passt der Beschluss des Bundesarbeitsgerichtes vom 20.01.2010 (7 ABR 79/08).

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit der Thematik zu befassen, ob dem Betriebsrat vom Arbeitgeber für die tägliche Betriebsratsarbeit ein Internetanschluss zur Verfügung gestellt werden muss.

Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber – so das BAG – die Bereitstellung eines Internetanschlusses jedenfalls dann verlangen, wenn er bereits über einen PC verfügt, im Betrieb ein Internetanschluss vorhanden ist, die Freischaltung des Internetzugangs für den Betriebsrat keine zusätzlichen Kosten verursacht und der Internetnutzung durch den Betriebsrat keine sonstigen berechtigten Belange des Arbeitgebers entgegenstehen.

Nach § 40 Abs. 2 BetrVG – so das BAG weiter – hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang auch Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Dazu – so die Bundesrichter des BAG – gehört auch das Internet.

Mit dieser Entscheidung folgt das Bundesarbeitsgericht auch seiner bisherigen Rechtsprechung zu dieser Thematik.

Hinweis:

Bei Vorliegen der im Beschluss genannten Voraussetzungen sollte der Arbeitgeber dem Betriebsrat einen Internetanschluss zur Verfügung stellen, wobei natürlich vereinbart werden sollte, dass der Internetanschluss nur für betriebliche Belange genutzt werden darf.

Die Bereitstellung eines Internetanschlusses dürfte nach dem heutigen Stand der Kommunikationstechnik angemessen sein, so dass im Ergebnis für diesbezüglich streitige Auseinandersetzungen mit dem Betriebsrat kein Raum bleiben sollte und dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat im Interesse des Unternehmens eine gedeihliche Zusammenarbeit anzustreben ist.